



Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Medien zum Gesetz zur landesweiten Neuaufstellung der Schulsozialarbeit im Saarland – MUT macht Schule Ge- setz (Drucksache 17/10) (Stand 18.05.2022)

Sehr geehrte Frau Blaich,
die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme im Rahmen des o.g. öffentlichen Anhörungsverfahrens für die am 23. Juni 2022 geplante Änderung des Schulordnungs- sowie des Schulmitbestimmungsgesetzes abzugeben. Die Arbeitskammer nimmt wie folgt Stellung:

A) Allgemeine Würdigung

Schulische Mitbestimmung und demokratische Teilhabe sind zentrale Eckpfeiler eines zeitgemäßen, vielschichtigen Verständnisses von Schule. Aus diesem Grund hat die Arbeitskammer des Saarlandes die im vergangenen Jahr erfolgten Erweiterungen und Vertiefungen der Möglichkeiten zur Mitbestimmung von Lehrkräften sowie Eltern- und Schülervertretungen positiv bewertet. Gleichzeitig hat die Arbeitskammer, ebenso wie zahlreiche andere bildungspolitische Interessensverbände, damals kritisiert, dass Schulsozialarbeitenden, die mittlerweile einen unerlässlichen Bestandteil multiprofessioneller Teams in Schulen bilden, weiterhin das Recht auf Mitbestimmung verwehrt blieb. Damit wurde versäumt, Schulsozialarbeit als mündige Profession mit Schlüssel-funktion innerhalb der zunehmend komplexer werdenden, multiprofessionell aufgestellten Bildungsinstitution Schule anzuerkennen. Doch um eine konstruktive Zusammenarbeit auf Augenhöhe im „Kollegium der Zukunft“ zu gewährleisten, ist eine Ausstattung der Schulsozialarbeit mit schulischen Mitsprache- und Stimmrechten dringend notwendig. Als umso erfreulicher erachtet die Arbeitskammer, dass die neue Landesregierung sich gleich zu Beginn ihrer Legislatur zum Ziel gesetzt hat, diesen Missstand zu beheben und die Öffnung schulischer Gremien zu Gunsten eines konstruktiven, multiprofessionellen Miteinanders voranzutreiben.

B) Anmerkungen zu vorgeschlagenen Änderungen

Zu Artikel 1 i.v.M. 3 (Änderung des Schulordnungsgesetzes/des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes)

Die Aufnahme der Schulsozialarbeit in das Schulordnungsgesetz, welches die rechtliche Rahmung des Schulwesens regelt, stellt eine wichtige Neuerung dar. So wird Schulsozialarbeit, die längst an saarländischen Schulen angekommen ist und dort einen eigenständigen Erziehungsauftrag verfolgt, endlich auch gesetzlich verankert und hinsichtlich ihrer Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte abgesichert. Ferner legt die angestrebte Umschreibung der beiden o.g. Gesetze Schulsozialarbeit ausdrücklich in die geteilte Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Diese Verortung verdeutlicht: Sollen Sozialpädagogen und Lehrkräfte gemeinsam Verantwortung für die Bildungschancen der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler tragen, so ist zumindest eine näherungsweise Gleichberechtigung der beiden Professionen bei schulischen

Entscheidungen Voraussetzung. Dieser Notwendigkeit wird in der geplanten Änderung der Gesetzeslage Rechnung getragen. Gleichzeitig wird damit der entschiedenen Forderung nach *Guter Arbeit* für die Mitglieder der Arbeitskammer nachgekommen. Aus diesen Gründen begrüßt die Arbeitskammer ausdrücklich die rechtliche Weichenstellung für eine gelingende multiprofessionelle Kooperation an saarländischen Schulen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes) Überblick über die wesentlichen Neuerungen und Anmerkungen hierzu

Zu § 2: Wesentlich sind in diesem Paragraphen aus Sicht der Arbeitskammer folgende Aspekte: Zum einen werden Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen ausdrücklich als Fachkräfte anerkannt (Abs. 3, Satz 1). Diese Fachkräfte verfügen über spezifische Fachkenntnisse aus der Kinder- und Jugendhilfe, um individuelle, aber auch strukturelle Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler am Standort Schule vorhalten zu können. Da Schulsozialarbeit nicht auf die Erfüllung eines curricularen Bildungsauftrags im Sinne der Einhaltung eines bestimmten Lehrplans ausgerichtet ist, verfolgt sie einen weniger gebundenen, ganzheitlichen Auftrag. Beispielsweise geht es in der sozialpädagogischen Arbeit stärker darum, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen begleitend zu fördern, Benachteiligungen abzubauen und auf ein inklusives Miteinander hinzuwirken. Somit eröffnet Schulsozialarbeit zusätzliche Handlungsfelder und bringt neue Perspektiven in das schulische Geschehen ein. Sie stellt eine wertvolle Ergänzung zu den Fächerinhalten dar und macht das dortige Bildungsangebot reichhaltiger. In Anerkennung dieser Rolle wertet die Arbeitskammer auch den im Gesetzesentwurf formulierten Anspruch, dass die in der Schulsozialarbeit Tätigen „mit Lehrkräften gleichberechtigt zusammenarbeiten“ (ebenfalls Abs. 3, Satz 1) als zentral für ein modernes Verständnis von Schule. Gleichberechtigte Zusammenarbeit setzt, wie eingangs erwähnt, eine gleichberechtigte Position innerhalb der Schulgemeinschaft und in wesentlichen Entscheidungsgremien voraus. Dass die geplante Gesetzesänderung nun Schulsozialarbeit rechtlich zumindest auf eine näherungsweise gleichwertige Ebene mit dem Lehrpersonal setzen will, ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Absatz 4 verdeutlicht hierbei, dass vergleichbare Rechte nicht über die Unterschiede zwischen Zuständigkeiten von Sozialpädagogen und Lehrkräften hinwegtäuschen sollen. Dass die beiden Berufsgruppen jeweils spezifische Aufträge erfüllen, ist Fakt und hat aus Sicht der Arbeitskammer auch weiterhin Bestand. Diese Feststellung läuft dem gemeinsamen, übergeordnete Ziel – nämlich heranwachsende Menschen auf dem Weg zu ganzheitlich gebildeten, selbstbestimmten Bürgerinnen und Bürgern professionell zu begleiten – aber keinesfalls entgegen. Vielmehr besteht der Mehrwert einer multiprofessionellen Kooperation gerade darin, dass verschiedene Professionen unterschiedliche Perspektiven in das Feld Schule einbringen und so ihre Arbeit wechselseitig befruchten.

Zu § 4: Mit Blick auf schulische Gremienarbeit werden „multiprofessionell tätige Personen“ ausdrücklich als Sachverständige hervorgehoben, die zwar per se nicht Teil der schulischen Gremien sind, auf Wunsch der Mitglieder eines Gremiums jedoch zu einzelnen Sitzungen hinzugebeten werden können. An dieser Stelle können in der Schulsozialarbeit Tätige, so sie selbst Teil des jeweiligen Gremiums sind, aus ihrer gestärkten Position heraus eine wichtige Vermittlungsfunktion einnehmen, und multiprofessionelle Kooperationen mit anderen, ebenfalls noch „jüngeren“ vor Ort tätigen Berufsgruppen ausbauen.

Zu § 8, § 11 und § 12: Vorgesehen ist, dass Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen fortan feste Mitglieder von Gesamtkonferenzen werden. Ferner werden sie in die sie betreffenden Stufenkonferenzen mitaufgenommen und hier mit einem Stimmrecht ausgestattet. Ebenfalls erhalten sie in Klassenkonferenzen ein Stimmrecht. Angesichts der geplanten Neuerungen ist wichtig zu betonen – und das wird im Gesetzesentwurf deutlich – dass die Voraussetzungen für eine Teilnahme an Klassenkonferenzen genau geregelt sind. An Konferenzen, die beispielsweise ausschließlich Notengebung, Prüfungs- oder Versetzungsangelegenheiten zum Gegenstand haben, sind Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen weiterhin ausdrücklich nicht beteiligt. Diese Beschränkung ist aus Sicht der Arbeitskammer legitim und erkennt die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Lehrkräften und Schulsozialarbeitenden weiterhin an. Ein wichtiges Signal an all jene, die in dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine drohende Aufweichung von originär dem Lehrpersonal vorbehaltenen Aufgaben wähen. Der Arbeitskammer ist deshalb daran gelegen, zu betonen, dass das Ziel der Neuauflage der Schulsozialarbeit in deren Stärkung besteht, nicht jedoch in der Schaffung einer Konkurrenzsituation zwischen den verschiedenen in Schule vertretenen Professionen oder gar einer unangemessenen Bevorzugung von Schulsozialarbeit gegenüber dem Lehrbetrieb.

C) Abschließende Anmerkungen

Die großen Herausforderungen unserer Zeit bestehen darin, gesellschaftlich tief eingelagerte, strukturelle Benachteiligungen abzubauen und somit das Recht auf Chancengleichheit aller Menschen zu fördern. Soziale Arbeit, als Gerechtigkeitsprofession verstanden, kann ihre Potenziale erst dann voll entfalten, wenn sie in wesentlichen gesellschaftlichen Räumen ein Recht auf Mitbestimmung erlangt.

Der Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe, die in einem nach wie vor hochgradig selektiven Umfeld wie Schule agiert, ist gerade kein ex-, sondern ein inklusiver und kann in Zusammenarbeit mit Lehrkräften und anderen Berufsgruppen den spezifischen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen im Lern- und Lebensraum Schule in besonderem Maße gerecht werden. Eine rechtliche Aufwertung von Schulsozialarbeit schafft die Voraussetzungen, um zu einer Verantwortungsgemeinschaft zusammenzuwachsen, von der letztlich die gesamte Schulgemeinschaft profitieren wird. Nicht umsonst wird Schulsozialarbeit zunehmend auch von Lehrkräften selbst nachgefragt. Dieses kooperative Moment birgt die Chance, dem gemeinsamen Ziel von Schule und Kinder- und Jugendhilfe, nämlich Schülerinnen und Schülern ein hochwertiges Bildungsangebot zu unterbreiten, näher zu kommen. Die geplante Neuaufstellung der Schulsozialarbeit sollte daher nicht länger als bloßes Zugeständnis verhandelt, sondern in Anerkennung einer längst gegebenen Realität – Schulen sind Orte der Vielfalt und brauchen echte, mündige Multiprofessionalität – umgesetzt werden.


Beatrice Zeiger
Geschäftsführerin

Saarbrücken, den 14.06.2022